

Satzung
der
Behindertensportgemeinschaft - Jugend Bensheim e.V.
Verein für Integrationssport und Bewegungsförderung

Präambel:

Diese Satzung sieht, auch wenn es nicht ausdrücklich formuliert ist, das weibliche bzw. männliche Geschlecht der Amtsträger vor.

§1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Behindertensportgemeinschaft - Jugend Bensheim e.V. - Verein für Integrationssport und Bewegungsförderung“ (im folgenden BSG genannt).
2. Sie hat ihren Sitz in Bensheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bensheim unter der Nr. 8 VR 542 eingetragen.
3. Die BSG ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. (LSB H) und im Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V. (HBRS)

§2 Wesen und Zweck des Vereins

1. Die BSG ist der Verein für den Rehabilitations-, Breiten-, Leistungs-Gesundheits- und Präventionssport von Menschen mit einer Behinderung oder von Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind (Behindertensport).
2. Die BSG ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte und tritt ein für die Freiheit des Gewissens und die Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Sie wirkt allen Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Behinderung, ihres Geschlechtes, ihrer Religion, ihrer Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit, entgegen.
3. Die BSG bekennt sich zum Grundsatz des fairen, gewalt- und manipulationsfreien sportlichen Handelns.
4. Der Zweck der BSG ist die Unterhaltung von Sportangeboten in Gruppen für Menschen mit Behinderung oder Menschen die von Behinderung bedroht sind (Behindertensport). Sie dient der Erhaltung der Gesundheit und Steigerung der Leistungsfähigkeit, sowie zum Aufbau bzw. zur Wiederherstellung der Persönlichkeit, um die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern bzw. zu ermöglichen. Die BSG strebt die

Anerkennung des Behinderten- und Rehabilitationssports für alle Behinderten - unabhängig von Ursache und Art der Behinderung - als wesentliche gesellschaftliche Aufgabe an.

5. Die Zweckverwirklichung erfolgt durch:
 - a) Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote für Menschen mit einer Behinderung
 - b) Durchführung von Rehabilitationssport in Gruppen nach Maßgabe von vertraglichen Vereinbarungen mit den Rehabilitationsträgern
 - c) Bildung von Sportgruppen mit integrativen Ansätzen
 - d) Angebote auf dem Gebiet des Gesundheitssports
 - e) Vertretung des Behinderten-, Rehabilitations- und Präventionssports gegenüber Kommunen und Verbänden;
 - f) Durchführung von Sport-, Informations- und gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie von Sport- und Erholungsfreizeiten für Kinder und Jugendliche.
 - g) Ausbildung von Übungsleitern und Helfern

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die BSG verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedschaft

1. Der BSG können beitreten
 - a) als ordentliche Mitglieder:
Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - b) als außerordentliche Mitglieder:
Juristische Personen, die die Ziele des Behinderten- Rehabilitationssports in Bensheim unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei der BSG beantragt werden. Der Vorstand beschließt, welche Unterlagen dem Aufnahmeantrag beizufügen sind.
3. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands.
4. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn dieses im Interesse der BSG geboten erscheint. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Gesamtvorstand zugelassen, über die dieser endgültig entscheidet.
5. Die Zugehörigkeit zur BSG erlischt
 - a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden muss,
 - b) durch Liquidation oder Insolvenz der BSG,
 - c) durch Ausschluss gemäß § 21 der Satzung.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
 - b) die Wahrung ihrer Interessen durch die BSG zu verlangen,
 - c) die Beratung der BSG in Anspruch zu nehmen
 - d) an den von der BSG durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung und die Ordnungen der BSG sowie die Beschlüsse ihrer Organe zu befolgen und die Bemühungen der BSG um das Wohl ihrer Mitglieder nach Kräften zu unterstützen.
 - b) nicht gegen die Interessen der BSG und deren Mitglieder zu handeln und auch solche Handlungen ihrer eigenen Mitglieder nicht zu dulden.

§6 Beiträge. Gebühren und Geschäftsjahr

1. Die BSG erhebt von ihren Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe der Beiträge wird nur auf Antrag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des laufenden Jahres zu entrichten.
4. Wenn der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei der BSG eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag kann dann bis zu seinem

Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.

5. Im Übrigen ist die BSG berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
6. Die BSG ist berechtigt, Gebühren zu erheben, die in der Finanz- und Gebührenordnung zu regeln sind.
7. Weiteres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Organe der BSG

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand

§8 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und Organmitglieder

1. Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt 2 Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl und damit des Amtes.
2. In Organfunktionen und Ämter des Vereins können nur volljährige, natürliche Personen gewählt werden, die Mitglied des Vereins sind.
3. Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine kommissarische Berufung durch den Gesamtvorstand vorgenommen werden.
Die Nachfolge hat bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahlen zu erfolgen.

§9 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder

gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die für den Verein ehrenamtlich Tätigen und die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen, spätestens bis zum Jahresende des laufenden Geschäftsjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Gebührenordnung, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

§10 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung

1. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig.
2. Die übrigen Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen sind.
3. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
4. Wählbar für eine Organfunktion des Vereins sind die nach §8 Abs. 2 genannten Personen, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft.
5. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
6. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

7. Die Mitglieder der Vereinsorgane werden in Einzelabstimmung gewählt.

§11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal pro Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den ordentlichen Mitgliedern
 - b) den außerordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Abs. Ib
 - c) den Mitgliedern des Gesamtvorstands
 - d) je einem Vertreter/Vorsitzenden der Ausschüsse (wenn nicht im Gesamtvorstand)
 - e) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
3. Stimmberechtigung:
 - a) Stimmberechtigt sind die unter Nr. 2 genannten Personen mit jeweils einer Stimme.
 - b) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mit Beschluss und Tagungsunterlagen den Mitgliedern mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich ein.
5. Innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Einladung sind die Mitglieder berechtigt, schriftliche, mit Begründung versehene Anträge an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.

§12 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
 - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands
 - c) Wahl des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Wahl der Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitglieder
 - f) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge

- g) Beschlussfassung für Änderungen der Satzung
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Anträge an die Mitgliederversammlung.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - a) ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt oder
 - b) der Gesamtvorstand dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder einberufen.
3. Im Übrigen gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung

§14 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist gleichzeitig Vorstand nach § 26 BGB und besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Kassenwart.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen.
3. Ein Vorsitzender in Verbindung mit einem zweiten Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam. (4-Augen-Prinzip).
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Das passive Wahlrecht für Vorstandsmitglieder endet mit Vollendung des 75. Lebensjahres.
6. Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
7. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
8. Für die Teilnahme am Online-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per einfachem Beschluss festlegen, welches Vorstandsmitglied nach Absatz 1 die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhalten soll.

§15 Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des geschäftsführenden Vorstands

1. Der Vorstand leitet und führt den Verein unter Beachtung des vorgegebenen und genehmigten Haushalts in eigener Verantwortung. Er ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten der Geschäftsführung des Vereins zuständig, soweit nicht ein anderes Organ des Vereins nach dieser Satzung ausdrücklich zuständig ist.
2. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
3. Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungs- und Kontrollsystem einzurichten, damit den Fortbestand des Vereins gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und unverzüglich geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können, worüber der Gesamtvorstand unverzüglich zu informieren ist.
4. Der Vorstand übt im Verein die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.
5. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands im Rahmen der Vorgaben umzusetzen.
6. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstands. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens sieben Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, ist das Umlaufverfahren gescheitert.
7. Der Vorstand kann sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben.

§16 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Geschäftsführenden Vorstand
 - c) einem Beisitzer
 - c) dem Jugendvertreter
 - d) dem Beauftragten für Presse und Kommunikation

2. Der Beauftragte für Presse und Kommunikation nimmt an den Sitzungen des Gesamtvorstands mit beratender Stimme teil. Darüber hinaus ist er für die Erstellung der Sitzungsprotokolle zuständig.
3. Das Mindestalter für Jugendvertreter beträgt abweichend von §8 Abs. 2 14 Jahre.
4. Der Gesamtvorstand kann sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben.
5. Das passive Wahlrecht für Vorstandsmitglieder endet mit Vollendung des 75. Lebensjahres.
6. Der Gesamtvorstand kann zu seinen Sitzungen Fachkräfte oder Angestellte des Vereins ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand als weiteres Geschäftsführungsorgan des Vereins ist u.
 - a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Vorbereitung vereinspolitischer Grundsatzkonzeptionen.
 - b) Budgetverantwortung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen.
 - c) Behandlung von Fragen zur Durchführung des Breiten-, Präventions-, Gesundheits- und Leistungssports.
 - d) Behandlung von Fragen zur Durchführung des Präventions- und Rehabilitationssportes.
 - e) Beratung von Anträgen auf Einrichtung von Sportangeboten für weitere Zielgruppen.
 - f) Beratung des Vorstands in allen Fragen der Haushaltswirtschaft und Finanzpolitik.
 - g) Beschlussfassung über die kommissarische Berufung von Mitgliedern der Vereinsorgane.

§18 Die Ausschüsse des Vereins

1. Auf der Vereinsebene können vom Gesamtvorstand nach Bedarf Fachausschüsse eingerichtet werden.
2. Ein Fachausschuss besteht aus einem Mitglied des Gesamtvorstands und mindestens zwei weiteren Personen.
3. Jeder Ausschuss kann sich zur internen Regelung eine Geschäftsordnung geben.

§19 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder wählen.
2. Die Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme bei der Mitgliederversammlung.

§20 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 2 Jahren.
2. Gewählt werden können nur Personen, die weder Mitglied des Gesamtvorstands, noch Angestellte der BSG sind.
3. Eine direkte Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Eine weitere Wiederwahl ist nur nach mindestens einer ausgesetzten Wahlperiode möglich.
4. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
5. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten.

§21 Vereinsschädigendes Verhalten

1. Vereinsschädigendes Verhalten liegt unter anderem vor, wenn Mitglieder und Funktionsträger des Vereins:
 - a) gegen Beschlüsse der Organe der BSG verstoßen,
 - b) ihren der BSG gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, trotz wiederholter Aufforderung, nicht nachkommen,
 - c) wissentlich falsche Angaben machen,
 - d) gegen die nationalen und internationalen Regeln des Sports verstoßen.

§22 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

§23 Ordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Folgende Ordnungen sind zwingend zu erlassen:
 - a) Geschäftsordnungen für die Organe des Vereins
 - b) Finanz- und GebührenordnungWeitere Ordnungen können bei Bedarf hinzugefügt werden.
4. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Vereinsordnungen ist grundsätzlich der Gesamtvorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird. Die Finanz- und Gebührenordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Ordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§24 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung. Sie sind unter Angabe der zu ändernden Bestimmungen in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit vollem Wortlaut anzukündigen.
2. Der Gesamtvorstand ist zu Satzungsänderungen ermächtigt, wenn sie in Folge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich werden. Derartige Satzungsänderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§25 Auflösung

1. Eine Auflösung der BSG kann nur durch einer zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen vom Gesamtvorstand schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss muss mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
2. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei

Satzung der Behindertensportgemeinschaft - Jugend Bensheim e.V.

Auflösung der BSG oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Hessischen Behinderten- und Rehabilitations- Sportverband e.V. Fulda zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Behindertensports.

§26 Inkrafttreten

Diese Satzung in der von der Mitgliederversammlung am 27.03.2009 beschlossenen Fassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11.04.1985 beschlossenen Fassung außer Kraft.